

Vorlage-Nr. 14/549

öffentlich

Datum: 02.06.2015
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Köpke

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung **15.06.2015** **zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung, zum aktuellen Stand zur Übernahme des Tarifergebnisses für die Beamtinnen und Beamten und finanzielle Auswirkung auf den LVR-Haushalt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung, aktueller Stand zur Übernahme des Tarifergebnisses für die Beamtinnen und Beamten und zur finanziellen Auswirkung auf den LVR-Haushalt werden gemäß Vorlage 14/549 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen: € 580.000
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan nein	/Wirtschaftsplan nein
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	€ 950.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung den Ausschuss über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung sowie die angekündigte Besoldungsanpassung im Land NRW und die Auswirkungen auf den LVR.

A. Richterbesoldung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 - die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten (und somit auch analog die der Beamtinnen und Beamten) auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen ist.

Nach diesen Kriterien war die Richterbesoldung und somit auch die Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 verfassungsgemäß.

B. Besoldungserhöhung:

Nach der zweiten Gesprächsrunde zwischen Landesregierung und Gewerkschaften gab es eine Einigung auf folgende zeitlich verzögerte Übernahme des Tarifergebnisses:

2,1% zum 1.6.2015 und 2,3% zum 1.8.2016, jedoch mind. 75 Euro.

Vereinbart wurde auch bereits die Übernahme des auszuhandelnden Tarifergebnisses 2017, wiederum mit dreimonatiger Verschiebung.

Wegen Anwendung des § 14 a Abs. 1 ÜBesG NRW erfolgt jeweils eine Kürzung der linearen Erhöhungen um 0,2 %.

C. Finanzielle Auswirkung:

Die finanzielle Mehrbelastung des LVR durch die Besoldungserhöhung für das Haushaltsjahr 2015 beträgt ca. 580.000 € (640.000 € mit Eigenbetrieben) und für das Haushaltsjahr 2016 ca. 950.000 € (1.100.000 € mit Eigenbetrieben).

Begründung der Vorlage Nr. 14/549:

1. Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 - Kriterien benannt, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten (und somit auch analog die der Beamtinnen und Beamten) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Mit dem Urteil wurden zusammenfassend mehrere Klagen aus verschiedenen Bundesländern entschieden. Die Kläger hatten jeweils vorgebracht, dass bei der Richterbesoldung aufgrund der Besoldungsanpassungen der letzten Jahre und anderer besoldungsrechtlicher Änderungen im jeweils anzuwendenden Landesrecht die amtsangemessene Alimentation nicht mehr gewahrt sei. Das Gericht hat dazu die folgenden Grundsätze zur Verfassungsmäßigkeit aufgestellt:

In einem **ersten Prüfungsschritt** werden die folgenden fünf Parameter betrachtet:

Parameter	Erfüllungskriterium
1. Deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst	Die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung beträgt mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung im Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre.
2. Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex	Die Differenz bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren beträgt mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung.
3. Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex	Die Besoldung in den zurückliegenden 15 Jahren ist um mindestens 5% zurückgeblieben.
4. Verstoß gegen das Abstandsgebot	Die Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen betrug mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren.
5. Erhebliche Abweichung der Besoldung von der Besoldung des Bundes und anderer Länder	Das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der Sonderzahlungen liegt 10 % unter dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und anderer Länder im gleichen Zeitraum.

Wenn **mindestens drei** der genannten Parameter erfüllt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Im einem **zweiten Prüfungsschritt** kann diese Vermutung im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer – allerdings sehr weicher - Kriterien widerlegt oder erhärtet werden.

Zu diesen Kriterien zählen:

- das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung,
- das Niveau der Einstellungsnoten über einen Zeitraum von fünf Jahren (sinkt es erheblich, also gelingt es nicht mehr, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte anzuwerben?).
- Liegt eine Auszehrung der Beihilfe- und Versorgungsleistungen vor, so kann dies in der Addition aller Einzelkürzungen dazu führen, dass eine Korrektur über die Besoldung erfolgen muss.
- Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft.

In einem **dritten Prüfungsschritt** ist zu ermitteln, ob die nach den vorgenannten Grundsätzen festgestellte verfassungswidrige Unteralimentation im Ausnahmefall dennoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgehalten, dass allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken vermögen. Dies ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sich ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Beschränkungen der Besoldung als Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung darstellen. Hier treffen den Gesetzgeber erhebliche, nachvollziehbare Begründungspflichten.

Die Klage eines Richters aus Nordrhein-Westfalen war bereits im ersten Prüfungsschritt gescheitert, weil weniger als drei der genannten fünf Parameter erfüllt waren. Danach war die Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 verfassungsgemäß.

2. Übertragung des Tarifergebnisses der Länder auf die Beamtenbesoldung

Nach der zweiten Gesprächsrunde zwischen Landesregierung und Vertretern der Gewerkschaften am 20. Mai 2015 hat man sich auf eine inhaltsgleiche, aber zeitlich verzögerte Übernahme des Tarifergebnisses geeinigt.

Durch Anwendung des § 14a Abs. 1 des übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) erfolgt eine Kürzung der linearen Erhöhungen um jeweils 0,2 %.

Danach wird die Besoldung der Beamtinnen und Beamten 2015 zum 01.06. (statt 01.03.) um 1,9% (2,1-0,2) und in 2016 zum 01.08. (statt 01.03.) nochmals um 2,1% (2,3-0,2), mindestens jedoch um 75 Euro, erhöht.

Vereinbart wurde auch bereits die inhaltsgleiche Übernahme des noch auszuhandelnden Tarifergebnisses 2017, wiederum mit dreimonatiger Verzögerung. Die vorgenannten Veränderungen für die Jahre 2015 und 2016 sind vom Landtag NRW in Form eines Gesetzes zu beschließen.

3. Finanzielle Auswirkung der Besoldungserhöhung

a. Betrachtung ohne Eigenbetriebe

Ausgangsgröße: Der laufende monatliche Personalaufwand für die Beamtinnen und Beamten im LVR ohne Eigenbetriebe beträgt rund 4.150.000 €.

Die Erhöhung um 1,9 % zum 1.6.2015 und um weitere 2,1 % zum 01.08.2016 ergibt gegenüber der bisherigen Annahme (keine Erhöhungen für 2015 und 1 % für 2016) folgende Mehrbelastung für den Haushalt des LVR:

2015: Ca. 580.000 € (1,9% für 7 Monate incl. Sonderzuwendung)

2016: Ca. 950.000 € (1,9% für 12 Monate zzgl. weitere 2,1 % für 5 Monate incl. Sonderzuwendung anstelle von 1,0 % für 12 Monate)

b. Betrachtung mit Eigenbetrieben

Ausgangsgröße: Der laufende monatliche Personalaufwand beträgt rund 4.550.000 €.

Die Erhöhung um 1,9 % zum 1.6.2015 und um weitere 2,1 % zum 01.08.2016 ergibt gegenüber der bisherigen Annahme (keine Erhöhungen für 2015 und 1 % für 2016) folgende Mehrbelastung für den Haushalt des LVR:

2015: Ca. 640.000 € (1,9% für 7 Monate incl. Sonderzuwendung)

2016: Ca. 1.100.000 € (1,9% für 12 Monate zzgl. weitere 2,1 % für 5 Monate incl. Sonderzuwendung anstelle von 1,0 % für 12 Monate)

Die Verwaltung prüft derzeit die Auswirkungen der Besoldungserhöhung auf Personalkostenbudgets bzw. Stellenplanbewirtschaftung.

In Vertretung

L i m b a c h